

- Sicherung aller Vollzugsmaßnahmen mit Verhafteten innerhalb und außerhalb der Untersuchungshaftanstalt.

Die Mitarbeiter der Linie XIV haben durch eine exakte Identitätsfeststellung zu gewährleisten, daß die im Haftbefehl bezeichnete Person und keine andere in die Untersuchungshaftanstalt aufgenommen und auch nach Beendigung der Untersuchungshaft wieder entlassen wird, Verdunklungshandlungen durch Vernichten, Beiseiteschaffen von Beweismitteln, die Warnung von Mittätern, Beeinflussung von Zeugen von Beginn der Aufnahme und während der gesamten Vollzugsdauer verhindert werden

Durch strikte Einhaltung der Trennungsgrundsätze dürfen keine unkontrollierten Sicht- und anderen Kontakte zu Verhafteten anderer Verwahrräume, insbesondere zu in der gleichen Strafsache mitverhafteten Personen, zustande kommen. Das ist bei der Unterbringung und Verwahrung sowie bei allen Führungen von Verhafteten zu verhindern.

Angefertigte Kassiber müssen rechtzeitig entdeckt werden, bevor sie zu anderen Verhafteten gelangen bzw. aus der Untersuchungshaftanstalt an andere Personen geschleust werden. Kontaktaufnahmen durch Rufen von Namen, Klopfzeichen und anderes sind durch ein hohes Maß an Ruhe in den Verwahrräumen und im gesamten Verwahrhaus festzustellen und sofort zu unterbinden. Durch eine exakte Kontrolle der ein- und ausgehenden Briefe an bzw. von Verhafteten ist ein das Strafverfahren gefährdendes unerkanntes Abfließen von Informationen zu unterbinden.

Bei allen Führungen von Verhafteten in- und außerhalb der Untersuchungshaftanstalt sind jegliche Versuche der Flucht bzw. Gewaltanwendung gegen Mitarbeiter und auch andere Personen vorbeugend zu verhindern bzw. Versuche rechtzeitig wirksam zu unterbinden. Erhöhte Gefahren bei der Sicherheit ergeben sich insbesondere bei solchen Maßnahmen außerhalb der Untersuchungshaft, wie Ereignisortrekonstruktionen, Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen, Überführungen in andere Untersuchungshaftanstalten in speziellen Fahrzeugen und notwendigem Halt und Aussteigen Verhafteter zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft, verkehrsbedingtem Anhalten und anderem.